

Rahmenvereinbarung zur Regelung des Übergangs von der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) zur Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX

Die Agenturen für Arbeit im Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit

und

das Integrationsamt Schleswig-Holstein

schließen die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Regelung des Übergangs von der InbeQ zur Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung gemäß § 38a SGB IX.

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung entsprechend den Vorschriften des § 38a SGB IX sowie die der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Durch die Rahmenvereinbarung sollen einheitliche und verbindliche Kriterien für den Übergang von der InbeQ zur Berufsbegleitung, insbesondere die Zusammenarbeit der Beteiligten, geregelt werden.

§ 1 Ziele der Rahmenvereinbarung

- (1) Um einen reibungslosen und landesweit einheitlichen Verfahrensprozess der Leistungsträger und Leistungserbringer im Hinblick auf gegenseitige Beteiligung und Antragstellung zu erreichen, konkretisieren die Vereinbarungspartner die in § 38a Abs. 3 SGB IX geforderte frühzeitige Beteiligung beim Übergang von der InbeQ zur Berufsbegleitung.
- (2) Des Weiteren soll durch diese Vereinbarung ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vereinbarungspartnern sowie dem Leistungserbringer der InbeQ sichergestellt werden.

§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Diese Rahmenvereinbarung unterliegt einem dauernden Entwicklungsprozess und bedarf daher der ständigen Fortschreibung bzw. Änderung. Etwaige Änderungen werden im beiderseitigen Einvernehmen schriftlich vorgenommen.
- (2) Die Regionaldirektion Nord erklärt sich bereit, einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf ein gemeinsames Treffen mit dem Integrationsamt, den Leistungserbringern der InbeQ und ggf. der Berufsbegleitung sowie den Vertretern der AA zu initiieren, um über den aktuellen Stand der Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung zu berichten und um sich über bisherige Erfahrungswerte auszutauschen. Über die Inhalte dieser Treffen wird von der Regionaldirektion Nord ein mit dem Integrationsamt abgestimmtes Protokoll erstellt und allen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Regionaldirektion Nord wird bei den Agenturen für Arbeit sowie den Leistungserbringern InbeQ im Bezirk der RD Nord im Land auf eine einheitliche Umsetzung dieser Vereinbarung hinwirken.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass die Kontaktdatenlisten aller oben genannten Akteure stets auf dem neuesten Stand sind.
- (5) Zweimal jährlich zum Stichtag 1.4. und 1.10. informiert die Regionaldirektion Nord das Integrationsamt Schleswig-Holstein differenziert nach verschiedenen Merkmalen zu der aktuellen Teilnehmerzahl InbeQ in den Agenturen für Arbeit.

§ 3 Frühzeitige Beteiligung

Gemäß § 38a Abs. 4 SGB IX hat der Leistungsträger der InbeQ bei der Feststellung einer erforderlichen anschließenden Berufsbegleitung den entsprechenden Leistungsträger frühzeitig zu beteiligen. Diese Beteiligung hat spätestens zu dem Zeitpunkt des Übergangs der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers in die Stabilisierungsphase zu erfolgen.

§ 4 Inhalte der Stabilisierungsphase

- (1) Die qualitative Umsetzung der in § 38a Abs. 2 SGB IX festgelegten Bestandteile der InbeQ, somit auch die Ausgestaltung der Stabilisierungsphase, erfolgt auf Grundlage der Geschäftsanweisung 01/2009 – 04 der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Stabilisierungsphase zielt ab auf die dauerhafte Integration der zu unterstützenden Person im betrieblichen Alltag und die Vorbereitung sowie Steuerung der Aktivitäten aller Beteiligten. Die/Der Teilnehmerin bzw. Teilnehmer wird in dieser Phase auf ihren/seinen Arbeitsplatz konkret eingearbeitet: Die Arbeitsabläufe werden trainiert und Unsicherheiten verringert, um den Arbeitsalltag zu festigen. In dieser Phase werden die Kontakte zum Integrationsamt hergestellt, um den Bedarf und ggf. die Bewilligung einer Berufsbegleitung oder anderer begleitender Hilfen zu prüfen und abzustimmen.
- (3) Die Stabilisierungsphase beginnt frühestens mit der konkreten Absichtserklärung des Arbeitgebers für eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Bei erfolgter Übernahme endet die Stabilisierungsphase. Daraus ergibt sich eine flexible Handhabung der Dauer der Stabilisierungsphase.

§ 5 Inhalte der Berufsbegleitung

- (1) Für die Durchführung der in § 38a Abs. 3 SGB IX festgelegten Bestandteile der Berufsbegleitung ist das Integrationsamt zuständig.
- (2) Die Leistung der Berufsbegleitung setzt voraus, dass es sich bei dem zu Stande gekommenen Beschäftigungsverhältnis um ein entsprechend tariflich oder ortsüblich entlohntes Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz gem. § 73 Abs. 1 SGB IX und § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX handelt oder zumindest eine positive Prognose besteht, dass eine entsprechende Entlohnung in absehbarer Zeit erzielt werden kann. Die Regionaldirektion Nord wird auf eine diesbezügliche Umsetzung und Beachtung bei den Leistungserbringern der InbeQ hinwirken.
- (3) Ist ein Bedarf an Berufsbegleitung im Anschluss an die InbeQ vorhanden, so besteht ein Rechtsanspruch für den Personenkreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen. Die Berufsbegleitung setzt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ein mit dem Ziel, das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern.
Die Berufsbegleitung stellt eine prozessorientierte Unterstützung des Menschen mit Behinderung und seines Arbeitgebers dar. Erreicht und sichergestellt werden soll ein optimales Passungsverhältnis zwischen den Fähigkeiten des behinderten Arbeitnehmers und den Anforderungen seines Arbeitsverhältnisses. Dabei sollen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglichst unabhängig von der Hilfe Dritter werden.
- (4) Das Integrationsamt orientiert sich bei der Gewährung der Berufsbegleitung an der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der BAR und der entsprechenden Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

- (5) Der Leistungserbringer der Berufsbegleitung informiert die für den Arbeitnehmer zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit über etwaige Probleme im Beschäftigungsverhältnis (insbesondere drohender Abbruch), die in den ersten 6 Monaten nach dessen Beginn auftreten.

§ 6 Planungsgespräch

- (1) Mit dem Beginn der Stabilisierungsphase wird ein Planungsgespräch durchgeführt, um den reibungslosen Übergang in das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zu gewährleisten.
- (2) Zielgruppe des Planungsgesprächs sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in der Stabilisierungsphase befinden und nach der InbeQ voraussichtlich Berufsbegleitung und/oder sonstige begleitende Hilfen benötigen, soweit sie als Schwerbehinderte oder diesen Gleichgestellte (Zusicherung der Gleichstellung ist nicht ausreichend) anerkannt sind.
- (3) Für die Organisation des Planungsgesprächs ist das Integrationsamt verantwortlich.
- (4) Grundsätzlich jeden ersten Freitag im Monat, ab 09.00 Uhr, stehen im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, Termine für Planungsgespräche zur Verfügung. Etwaige Terminabweichungen werden rechtzeitig vom Integrationsamt mitgeteilt. Im Einzelfall kann auch ein anderer Ort für die Planungsgespräche bestimmt werden.
- (5) Der Teilnehmerkreis des Planungsgesprächs setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zwingend: Integrationsamt, Leistungserbringer InbeQ
 - Optional: Arbeitgeber, jeweilige Agentur für Arbeit, Leistungserbringer Berufsbegleitung, Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (ggf. in Begleitung des gesetzlichen Betreuers)
- (6) Die Ergebnisse des Planungsgesprächs werden vom Integrationsamt entsprechend protokolliert und im Nachgang den Beteiligten des Planungsgesprächs zur Verfügung gestellt. Das Integrationsamt stellt sicher, dass der jeweilige Arbeitgeber ebenfalls über die Ergebnisse und entsprechenden Fördermöglichkeiten informiert wird.
- (7) Die Ergebnisse des Planungsgesprächs bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Teilhabeplans, für die der Leistungserbringer der Berufsbegleitung im Auftrag des Integrationsamtes zuständig ist.

§ 7 Anmeldeverfahren Planungsgespräch

- (1) Die Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt durch den Leistungserbringer InbeQ oder die zuständige Beratungsfachkraft bei der Agentur für Arbeit ausschließlich unter Verwendung des Anmeldebogens, der von den Vereinbarungspartnern spe-

ziell für das Planungsgespräch entworfen wurde. **Dieser Anmeldebogen gilt nicht als Antrag für Berufsbegleitung oder andere begleitende Hilfen.** Er ist auch nicht an Arbeitgeber für deren Leistungsbeantragung weiterzuleiten.

- (2) 14 Tage vor dem Planungsgespräch müssen per Anmeldebogen grundsätzlich die aktuellen Fälle angemeldet werden, bei denen eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in absehbarer Zeit bevorsteht. Eine Nachmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich **oder** wenn der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zum 1. des nächsten Monats ansteht.
- (3) Auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen erstellt das Integrationsamt eine Tagesordnung und lädt den potentiellen Teilnehmerkreis (s. o.) spätestens eine Woche vor dem Planungsgespräch ein. Die Einladung an die Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer erfolgt generell per e-Mail; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der InbeQ werden direkt eingeladen. Es wird eine Rückmeldung hinsichtlich der Teilnahme an dem Planungsgespräch erwartet.
- (4) Die entsprechenden Anlagen zum Anmeldebogen müssen spätestens eine Woche vor dem Planungsgespräch vollständig der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter im Integrationsamt vorliegen, um eine ausreichende inhaltliche Vorbereitung auf das Planungsgespräch zu gewährleisten.
- (5) Die Leistungserbringer InbeQ sollen bei den potentiellen Arbeitgebern darauf hinwirken, dass die o. a. Zeitschienen berücksichtigt werden.

§ 8 Anmeldebogen

- (1) Der für das Planungsgespräch zu verwendende Anmeldebogen wird als Muster der Vereinbarung beigelegt und gilt mitsamt der Anlagenliste als verbindliche Unterlage für das Planungsgespräch.
- (2) Das Integrationsamt geht im Rahmen des Anmeldeverfahrens davon aus, dass die jeweilige Agentur für Arbeit durch ihre Mitzeichnung auf dem entsprechenden Anmeldebogen ihre Fördermöglichkeiten geprüft hat und eine verbindliche Aussage dazu trifft. Geht der Anmeldebogen ohne Sichtvermerk der jeweiligen Agentur für Arbeit ein, wird das Integrationsamt diesen ohne eigene Prüfung der Agentur für Arbeit zuleiten. Sollte es hierdurch zu einer verspäteten Anmeldung kommen, wird der Fall erst im Rahmen des darauf folgenden Planungsgesprächs erörtert.
- (3) Wird vom Leistungserbringer InbeQ eine Berufsbegleitung für notwendig erachtet, ist der erwartete Bedarf in einem entsprechenden Bericht dem Anmeldebogen zum Planungsgespräch beizufügen. Der Bericht trifft im Rahmen der Teilhabeplanung eine Aussage zu Ziel, Art, Umfang und prognostizierter Dauer der Berufsbegleitung.

§ 9 Wunsch- und Wahlrecht

Die Vereinbarungspartner haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten frühzeitig sicher zu stellen, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Auswahl bzw. Bestimmung des Leistungserbringers der Berufsbegleitung beachtet wird.

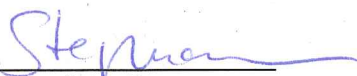
§ 10 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Sozialdaten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind zu gewährleisten

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 11.11.2010 in Kraft.

Kiel, 11.11.2010


Dr. Daniele Stegmann

Leiterin des Referates "Teilhabe im Arbeitsleben" im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein


Volker Lenke

Bereichsleiter Arbeitnehmerintegration bei der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit